

**Verwaltungs- und Kindertagesstättenordnung
für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Scheibenhardt
vom 18.11.2005**

1. Träger der Kindertagesstätte

- (1) Der Träger der Kindertagesstätte ist die Ortsgemeinde Scheibenhardt.
- (2) Der Träger hat die Gesamtverantwortung für die Errichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte. Er schafft unter Beachtung der geltenden Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgabe der Kindertagesstätte.
- (3) Der Träger der Kindertagesstätte, die Mitarbeiterinnen und die Eltern arbeiten partnerschaftlich zusammen.

Die Zuständigkeiten der Beteiligten sind durch diese Ordnung festgelegt. Wo die Kindertagesstättenordnung keine Regelung vorsieht, kann der Träger entsprechende Entscheidungen treffen.

2. Kindertagesstättenleitung

Die Leitung der Kindertagesstätte liegt in den Händen der Kindertagesstättenleiterin.

3. Die Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden in die Kindertagesstätte aufgenommen. Eine Aufnahme von Kindern bis zu 3 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres ist möglich, soweit Regelgruppenplätze frei sind. Weiterhin können bis zu 5 Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (2) Stehen für Kinder ohne Rechtsanspruch nicht genügend Kindertagesstättenplätze zur Verfügung, so entscheidet über die Aufnahme in der Regel das Alter der Kinder. Es können bei der Auswahl der Kinder aber auch die sozialen und familiären Verhältnisse der Kinder Berücksichtigung finden. Fälle, die das Jugendamt aus sozialen Gründen für vorrangig hält, sollen bei der Aufnahme besondere Beachtung finden.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder an eine bestimmte Staatsangehörigkeit gebunden.
- (4) Behinderte Kinder sollen in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn der Grad der erforderlichen Einzelbetreuung nicht über das hinausgeht, was in einer Regelkindertagesstätte geleistet werden kann. Erweist sich die Aufnahme oder der Aufenthalt in der Regelkindertagesstätte als nicht möglich, so informieren die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte die Eltern über Möglichkeiten in Sondereinrichtungen.

4. Die Öffnungszeiten

- (1) Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest.
- (2) Zur Zeit gelten folgende tägliche Öffnungszeiten:

a) Für den Teilzeitbetrieb:

07.30 – 08.30 Uhr	flexible Öffnungszeit
08.30 – 12.00 Uhr	Regelöffnungszeit
12.00 – 12.15 Uhr	flexible Öffnungszeit
13.30 – 16.00 Uhr	Regelöffnungszeit
16.00 – 16.15 Uhr	Abholzeit

b) Für den Ganztagsbetrieb:

Öffnungszeiten mit Mittagessen: 07.30 – 16.15 Uhr

5. Ferien der Kindertagesstätte

Weihnachtsferien:	gemeinsame Schließtage in den Weihnachtsferien
Osterferien:	keine gemeinsamen Schließtage in der Osterwoche
Sommerferien:	mindestens 3 Wochen gemeinsame Schließtage im Sommer
Bewegliche Ferientage:	bis zu 3 Tagen im Jahr

6. Das Verhalten im Krankheitsfalle

- (1) Bei den ersten Krankheitsanzeichen, z.B. Fieber, Erbrechen, Husten, Halsschmerzen, Ausschlag, dürfen die Kinder nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden.
- (2) Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen und die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Kindertagesstätte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist teilweise bei der Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen (siehe **Anlage**).
- (3) Kinder, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

7. Impfschutz

Kindertagesstättenkinder sollen immer einen ausreichenden Impfschutz gegen Tetanuserreger haben. Auch eine Impfung gegen Diphtherie ist zu empfehlen.

8. Der Versicherungsschutz

- (1) Für die Kindertagesstätte besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstättenarbeit ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder seiner Mitarbeiterinnen zurückzuführen sind. Schäden, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Kindertagesstättenarbeit stehen, sind nicht versichert.
- (2) Außerdem besteht für die Kindertagesstättenkinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte entstehen.

9. Der Weg zur Kindertagesstätte und zurück

Die Eltern tragen die Verantwortung auf dem Weg der Kinder zur und von der Kindertagesstätte. Die Aufsicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich nur auf die Zeit der Anwesenheit der Kinder in der Kindertagesstätte.

10. Umfang der Aufsichtspflicht

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungspflicht beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen der Grundstücke. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

11. Fernbleiben und Abmeldung der Kinder

- (1) Fehlt ein Kind länger als eine Woche, so sollen die Eltern die Gruppenleiterin benachrichtigen. Im Falle einer übertragbaren Krankheit ist eine sofortige Verständigung notwendig (siehe Artikel 7 Abs. 2).
- (2) Fehlt ein Kind länger als drei Wochen unentschuldigt, so ist der Träger berechtigt, den Kindertagesstättenplatz neu zu belegen.
- (3) Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Zahlung eines Elternbeitrages.
- (4) Soll ein Kind auf Dauer die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens 2 Monate vorher zum nächstfolgenden Monatsende bei der Kindertagesstättenleiterin schriftlich abzumelden.

12. Der Elternbeitrag

- (1) Als Elternbeitrag wird der nach § 8 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz vom Jugendwohlfahrtsausschuss des zuständigen Jugendamtes beschlossene Betrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag ist zu Beginn eines jeden Monats zu entrichten. Näheres regelt der Träger und teilt es den Eltern mit.
- (3) Die Eltern sind zur Beitragszahlung verpflichtet, solange nicht eine Abmeldung durch Artikel 11 Abs. 4 erfolgt ist.
- (4) Das Jugendamt übernimmt, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, auf Antrag der Eltern den gesamten Elternbeitrag oder einen Teilbetrag. Einzelheiten können von den Mitarbeiterinnen des Kindergartens erfragt werden.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch in den Monaten zu entrichten, die in die Ferien fallen. Eine Abmeldung schulpflichtiger Kinder ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Bei der Aufnahme von Kindern innerhalb eines Monats ist der volle Beitrag für den ganzen Kalendermonat zu entrichten. Für Kinder, die nach den Ferien eingeschult werden, wird der Elternbeitrag nur für den Monat erhoben, in dem die Ferien beginnen. Die Folgemonate bis zur Einschulung werden nicht mehr berechnet.

Scheibenhardt, den 18. November 2005

Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Anlage zu Nr. 6 Abs. 2

Liste der ansteckenden Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz					
	Ansteckend	Ausschluss	Ausschluss bei Erkrankung in der Familie	Attest	Geschwisterausschluss
Cholera	X	X	X	X	X
Diphtherie	X	X	X	X	X
Durchfall durch EHEC Bak.	X	X	X	X	X
Gastroenteritis vor 6. LJ	X	X	nein	nein	A
Hämorrhagische Fieber	X	X	X	Attest Gesundheitsamt	X
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	X	X	X	X	A
Hepatitis B	X	X	nein	X	nein
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	X	X	nein	X	nein
Keuchhusten (Pertussis)	X	X	nein	X	A
Kinderlähmung (Polimyelitis)	X	X	X	X	B
Krätze (Scabies)	X	X	nein	X	nein
Läuse	X	X	nein	X	C
Lungentuberkulose	X	X	X	X	X
Masern	X	X	X	X	B
Meningokokken Infektion	X	X	X	X	nein
Mumps	X	X	X	X	nein
Paratyphus	X	X	X	X	X
Pest	X	X	X	X	X
Salmonella Typhi und Paratyphi	X	X	nein	X	A
Scharlach	X	X	nein	X	nein
Shigellose	X	X	X	X	A
Typhus abdominalis	X	X	X	X	A
Virushepatitis A oder E	X	X	X	X	B
Windpocken	X	X	nein	nein	nein

A = nicht erforderlich, solange keine Symptome auftreten
B = nicht erforderlich bei bestehendem Impfschutz
C = allen Mitgliedern einer häuslichen Wohngemeinschaft ist zu einer spezifischen Behandlung der Kopfhare zu raten.